

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen
RU5-T-050/011

Bezug	Bearbeiterin Dr. Breyer	(02742) 9005 15263	Datum 19. März 2002
-------	----------------------------	-----------------------	------------------------

Betrifft
Änderung des NÖ Tierschutzgesetzes 1985; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 20.03.2002

Ltg.-946/T-1/1-2002

V-Ausschuss

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Tierschutzgesetzes 1985, LGBl. 4610-2 wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil

1. Ziel des Entwurfes

ist ausschließlich die Umsetzung der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos. Darüber hinausgehende Änderungen des NÖ Tierschutzgesetzes 1985 sind nicht vorgesehen.

Ziel der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 19. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos, ABl. L 94/24 vom 9. April 1999 ist der Schutz wildlebender Tiere und die Erhaltung der biologischen Vielfalt dadurch, dass in Mitgliedstaaten Vorschriften für die Betriebserlaubnis und die Überwachung von Zoos in der Gemeinschaft erlassen werden, um auf diese Weise die Rolle der Zoos bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu stärken.

Im Sinne dieser Richtlinie sind Zoos dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Exemplare von Wildtierarten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. Ausgenommen hiervon sind Zirkusse, Tierhandlungen und Einrichtungen, die die Mitgliedstaaten von den Anforderungen der Richtlinie ausnehmen, weil sie keine signifikante Anzahl von Tieren oder Arten zur Schau stellen und die Ausnahme die Ziele der Richtlinie nicht gefährdet.

In Niederösterreich zur Zeit bestehende Schaustellungen von Tieren fallen zu einer überwiegenden Zahl nicht unter den Begriff „Zoo“ im Sinne der Zielsetzungen der Richtlinie. Diese Einrichtungen halten zum Teil Tiere, die gemäß der Definition in § 1a Abs. 1 NÖ Tierschutzgesetz 1985 „Haustiere“ sind (z.B. Bauernhof Simonsfeld im Naturpark Leiser Berge, diverse „Streichelzoos“), zu einem anderen Teil werden Wildtiere (= heimisches jagdbares Wild) gehalten, für die keine speziellen Schutzanforderungen aus Gründen der Erhaltung der biologischen Vielfalt erforderlich sind.

Der Entsprechung der Richtlinie wird für den Betrieb und die wesentliche Änderung von Zoos eine behördliche Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen. Die Pflichten der Zoos, die zu führenden Aufzeichnungen, die behördliche Aufsicht und die möglichen Maßnahmen im Falle des Auftretens von Missständen werden richtlinienkonform so umgesetzt, dass ein möglichst geringer Verwaltungsaufwand entsteht.

2. Kompetenz

Der Schutz von Tieren gegen Quälerei ist im B-VG nicht als besonderer Kompetenztatbestand enthalten. Bestimmungen solchen Inhaltes können in einer Reihe von Angelegenheiten, die durch Art. 10 Abs. 1 B-VG der Kompetenz des Bundes zugewiesen sind, in Betracht kommen, so insbesondere in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Z. 8), des Verkehrswesens, des Kraftfahrwesens (Z. 9), des Bergwesens, des Forstwesens einschließlich des Triftwesens (Z. 10), des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens (Z. 12), des Kultus (Z. 13), in militärischen Angelegenheiten (Z. 15), ebenso wie in Angelegenheiten der dem Bunde gemäß Art. 14 B-VG zukommenden Kompetenz auf dem Gebiete des Schulwesens. Die gesetzli-

che Regelung des Schutzes von Tieren in solchen Angelegenheiten obliegt dem Bund; soweit die Regelungen nicht in einem derartigen Zusammenhang stehen, kommt sie den Ländern zu.

Gemäß Art. 1 der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 ist Ziel der Richtlinie der Schutz wildlebender Tiere und die Erhaltung der biologischen Vielfalt dadurch, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften für die Betriebserlaubnis und Überwachung von Zoos in der Gemeinschaft erlassen, um auf diese Weise die Rolle der Zoos bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu stärken. Aus dieser Zielbestimmung sowie aus den nachfolgenden Regelungen ist abzuleiten, dass die gegenständliche Richtlinie den Arten- bzw. Tierschutz bezweckt. Die Umsetzung der Richtlinie fällt daher in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

3. Vollziehung und finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der vorgesehenen Bewilligungs- und Überwachungspflicht für Zoos ist sowohl für Zoobetreiber als auch für die Verwaltung mit einem Mehraufwand zu rechnen. Der Aufwand für eine solches Bewilligungsverfahren ist je nach Größe und Ausstattung des betreffenden Zoos unterschiedlich zu bewerten und kann mangels bisher vorgeschriebener vergleichbarer Verfahren im Tierschutzbereich nicht abgeschätzt werden. In Niederösterreich bestehen zumindest folgende Einrichtungen, die unter die neue Bewilligungspflicht fallen: Safaripark Gänserndorf, Tierpark Stadt Haag, Bärenschutzzentrum Arbesbach und Terrarienschau zum Drachenwirt. Im Sinne einer Minimierung des zusätzlichen Aufwandes wurden alle gemäß Richtlinie vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten ausgeschöpft. Die Umsetzung der Richtlinie über die Haltung von Wildtieren in Zoos erfolgt ausschließlich in dem von der Richtlinie gebotenen Ausmaß.

4. Informationsverfahren

Gemäß Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 98/43/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und Technischen Vorschriften gelten die Art. 8 und 9 nicht

für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakten nachgekommen wird. Eine Notifizierung der vorgesehenen Änderungen ist daher nicht erforderlich.

5. Konsultationsmechanismus

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814-0, gilt diese Vereinbarung nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist. Der Konsultationsmechanismus ist daher auf die vorliegende Rechtssetzungsmaßnahme **nicht** anwendbar.

6. Begutachtungsverfahren

Es wurde ein Begutachtungsverfahren durchgeführt. Zu den eingelangten Stellungnahmen ist festzuhalten, dass Anregungen für Änderungen des NÖ Tierschutzgesetzes 1985, die zur Umsetzung der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 19. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos nicht erforderlich sind, keine Berücksichtigung finden konnten.

Aufgrund mehrmaliger Anregung wurde die ursprünglich in § 5a Abs. 1 Z. 5 vorgesehene Ausnahme für „Einrichtungen, in denen keine Wildtiere bedrohter Arten gehalten werden“ präzisiert und wurde ein direkter Bezug zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen bzw. zur entsprechenden EG-Verordnung hergestellt. Weitere Änderungen dienen der noch exakteren Umsetzung der Zoo-Richtlinie oder stellen sprachliche Verbesserungen dar.

Das Bundesministerium für Inneres hat mitgeteilt, dass einer Erweiterung der in § 10 des NÖ Tierschutzgesetzes 1985 enthaltenen umfassenden Mitwirkungspflicht für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht zugestimmt werden könne. In Be-

rücksichtigung dieser Stellungnahme wurde daher nach dem Begutachtungsverfahren auch eine Änderung des § 10 in den Entwurf aufgenommen.

II. Besonderer Teil

Zu Ziffer 1 (§ 5a):

Die Definition „Zoo“ wurde – in Übereinstimmung mit der Richtlinie – so gewählt, dass von vornherein klar ist, dass nicht jedes Zurschaustellen von Wildtieren und Wildtierarten zur Qualifikation als Zoo führt. Soll ein Zoo im Sinne des vorliegenden Entwurfes vorliegen, muss eine signifikante Anzahl von Wildtieren oder Wildtierarten zur Schau gestellt werden, deren Haltung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt bedeutend ist.

Signifikant wird in Nachschlagewerken wie folgt definiert:

Der große Duden, Bd. 5, Fremdwörterbuch: „bedeutsam“

Meyers Enzyklopädisches Lexikon in L 5 Bden9, Bd. 21: „Bezeichnendes“

Österreichisches Wörterbuch 38: „Signifikanter (kennzeichnender) Unterschied“

Wahrig, Deutsches Wörterbuch: „bezeichnend, bedeutsam“

Der große Brockhaus: „bezeichnend, ausschließlich, charakteristisch, bedeutsam“.

Die in Artikel 2 der Richtlinie allgemein vorgegebene Ausnahme („keine signifikante Anzahl von Tieren ...“) wurde in § 5a Abs. 1 Z. 5 näher ausgeführt: im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie müssen Einrichtungen, die Wildtiere gefährdeter Arten halten jedenfalls die Bestimmungen über Zoos erfüllen, andere Einrichtungen nur, wenn mehr als 10 Wildtiere gehalten werden.

Entsprechend Art. 4 Abs. 1 der Zoorichtlinie wird durch Abs. 2 eine Bewilligungspflicht für Zoos vorgesehen. Abs. 2 umschreibt weiters die allgemeinen Bewilligungskriterien, die vorliegen müssen, damit eine Bewilligung oder eine wesentliche Änderung bewilligt werden darf.

Abs. 3 führt Art. 4 Abs. 3 der Zoorichtlinie aus.

Die Bestimmungen des Abs. 4 entsprechen wörtlich Art. 3 der Zoorichtlinie.

Abs. 5 entspricht wörtlich Art. 3, Teilstrich 2, der Zoorichtlinie.

Die Registerführung (Abs. 6) entspricht dem letzten Teilstrich des Art. 3 der Zoorichtlinie. Abs. 7 setzt insbesondere Art. 4 Abs. 1 der Zoorichtlinie um. Die Abs. 8 und 9 ergeben sich aus Art. 4 der Richtlinie.

Abs. 10 setzt Art. 6 der Richtlinie um.

Die Regelung des Abs. 11 ist auf Grund der Bestimmung des Art. 4 Abs. 5 der Zoorichtlinie erforderlich.

Zu Ziffer 2 (§ 7 Abs. 3 Z. 2):

Durch die neu eingeführte Bewilligungspflicht für Zoos war es auch erforderlich, die Ausnahmebestimmung vom Verbot des Haltens von Wildtieren entsprechend anzupassen. Durch die Änderung in § 7 Abs. 3 Z. 2 sind nach § 5a bewilligte Zoos sowohl vom Verbot des Haltens von Wildtieren, welche besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, als auch vom Verbot des Haltens von gefährlichen Wildtieren ausgenommen (§ 7a Abs. 3).

Zu Ziffer 3 (§ 7a Abs. 5):

Auch in § 7a Abs. 5 war die bisherige Bezeichnung „Tiergarten oder einer ähnlichen Einrichtung“ durch die nun in das NÖ Tierschutzgesetz 1985 aufgenommene Bezeichnung „Zoo“ zu ersetzen.

Zu Ziffer 4 (§ 10):

Das Bundesministerium für Inneres hat im Begutachtungsverfahren mitgeteilt, dass einer Erweiterung der in § 10 des NÖ Tierschutzgesetzes 1985 enthaltenen umfassenden Mitwirkungspflicht für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht zugestimmt werden könne. In Berücksichtigung dieser Stellungnahme wurde daher nun die allgemein normierte Mitwirkungspflicht dahingehend eingeschränkt, dass diese auf die (neuen) Bestimmungen betreffend Zoos nicht anzuwenden ist.

Zu Ziffer 5 (§ 13 Abs. 2):

Durch diese Bestimmungen werden die Strafbestimmungen entsprechend den in diesem Entwurf vorgesehenen Bestimmungen modifiziert.

Bereits aus der Richtlinie (Art. 8) ergibt sich die Verpflichtung, Sanktionen festzulegen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Die Strafobergrenze für Strafen im Zusammenhang mit der Übertretung der Zoobestimmungen wird daher gleich hoch festgesetzt, wie für andere Übertretungen des NÖ Tierschutzgesetzes 1985.

Zu Ziffer 6 (§ 13a):

Gemäß Art. 9 der Richtlinie nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften, die erforderlich sind um dieser Richtlinie nachzukommen, auf diese Richtlinie Bezug.

Zu Ziffer 7 (§ 14a):

Durch § 14a werden die erforderlichen Übergangsregelungen vorgesehen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Tierschutzgesetzes 1985 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Heidemaria O n o d i
Landeshauptmann-Stellvertreterin

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung